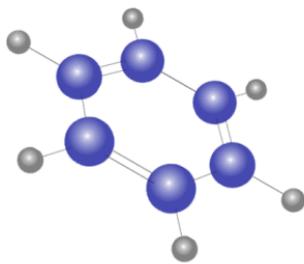


# Jahresbericht 2020

Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)



**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Chemikaliensicherheit**



## Impressum

### Herausgeber

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – [www.blac.de](http://www.blac.de)

### Berichterstattung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)  
unter dem Vorsitz des Landes Hamburg

Koordination: BLAC-Geschäftsstelle



## Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Stand: 12/2020

## Inhaltsverzeichnis

Organisation & Sitzungen.....	4
Schwerpunkte & Themen.....	5
Bewährungsprobe für das Biozidrecht: Desinfektionsmittel in der Corona-Krise.....	5
Erfahrungen bei der Anerkennung von Prüf- und Fortbildungseinrichtungen nach ChemVerbotsV.....	6
Gemeinsamer Fragenkatalog: Neues Verfahren zur Koordinierung der Ländergruppe.....	7
FAQ-Sammlungen zu Formaldehyd, F-Gasen und ChemVerbotsV.....	7
Neues Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen.....	7
Bericht „Überwachung des Internethandels mit Chemikalien in Deutschland 2013 – 2018“.....	8
Länderübergreifende Zusammenarbeit.....	9
Servicestelle stoffliche Marktüberwachung.....	9
Teilnahme an Projekten.....	10
Biozid-EN-FORCE-Projekt 1 (BEF-1).....	10
REACH-EN-FORCE-Projekt 7 (REF-7).....	10
REACH-EN-FORCE-Projekt 8 (REF-8).....	11
REACH-EN-FORCE-Projekt 9 (REF-9).....	11
Pilotprojekt Substances in Articles (SIA).....	11
Pilotprojekt zur Kooperation mit den Zollbehörden.....	12
Veröffentlichungen.....	13

## Organisation & Sitzungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg – vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (bis 30. Juni 2020: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz) – hatte bis zum 31. Dezember 2020 den Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) inne. Vorsitzende der BLAC im Berichtszeitraum war Dr. Bettina Schröder.

Die BLAC verfügt über drei ständige Ausschüsse:

- Chemikalienrecht (AS ChemR)
- Fachfragen und Vollzug (AS FV)
- Gute Laborpraxis und andere Qualitätssicherungssysteme (AS GLP)

Aufgrund der Corona-Pandemie fanden im Berichtszeitraum – abgesehen von der Frühjahrssitzung des AS FV (44. Sitzung am 5./6. Februar 2020 in Saarlouis, Vorsitz: SL) und der Herbstsitzung der BLAC (47. Sitzung am 15./16. September 2020 in Hamburg, Vorsitz: HH) – keine Sitzungen der BLAC und ihrer Ausschüsse statt. Der AS GLP führte am 28. Oktober 2020 eine Telefonkonferenz durch. Darüber hinaus wurden erforderliche Beschlüsse in der BLAC und ihren Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst.

Auf nationaler Ebene ist die BLAC mit einer Vertreterin im Deutschen Marktüberwachungsforum DMÜF sowie dem Beauftragten für den Akkreditierungsbeirat (AKB), Fachbeirat 4.2 Chemie/Umwelt präsent.

Auf europäischer Ebene vertreten die zwei Bundesratsvertreter – einer für den Bereich Umweltchemikalien und einer für das Detergenzienrecht – die Interessen der BLAC.

Neben der ständigen Beraterin des deutschen Mitglieds im ECHA-Forum und der Biozid-Untergruppe der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sind weitere Expertinnen und Experten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit in die Arbeit dieses Gremiums eingebunden. Im ECHA-Forum und in der Biozid-Untergruppe werden auf EU-Ebene unter anderem Erfahrungen beim Vollzug der REACH-, CLP-, PIC-, POP- und Biozid-Verordnung ausgetauscht, gemeinsame Überwachungsprogramme, -projekte und -strategien vereinbart und Multiplikatoren-Schulungen für die Überwachungsbehörden durchgeführt.

## Schwerpunkte & Themen

### Bewährungsprobe für das Biozidrecht: Desinfektionsmittel in der Corona-Krise

Desinfektionsmittel für Hände und Oberflächen sind rechtlich gesehen Biozide und unterliegen den Vorgaben des europäischen Biozidrechts. Den Fachleuten ist das wohlbekannt, für ein breiteres Publikum aber so etwas wie Expertenwissen. Mit der Corona-Pandemie kam dieses Gebiet des Chemikalienrechts zu unerwarteter Prominenz und die Krise erwies sich als Scheinwerfer, der beleuchtete, was im Biozidrecht gut funktioniert – und was Probleme bereitet.

Als zu Beginn der Pandemie Versorgungsengpässe bei Desinfektionsmitteln auftraten und die Mittel teilweise von Krankenstationen entwendet wurden, folgten aus dem Gesundheitssystem rasch Rufe nach hilfreichen Ausnahmeregelungen. Angesprochen wurden vielfach zuerst die für Arzneimittel- und Medizinprodukterecht zuständigen Stellen, die gar nicht betroffen waren (Details siehe Kasten). Unkenntnis über das Biozidrecht herrschte also auch bei vielen professionellen und öffentlichen Akteuren – aber die bewährten Strukturen des fachlichen Austauschs in der BLAC haben dazu beigetragen, an dieser Stelle für Klarheit zu sorgen.

Über diese Kanäle flossen dann auch die Informationen, als die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) per Allgemeinverfügung bundesweit geltende Ausnahmezulassungen für bestimmte Rezepturen von Händedesinfektionsmitteln erteilte. Eine solche Option bietet das EU-Biozidrecht, wenn eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dies erfordert. Die Ausnahmen wurden für genau definierte Rezepturen erteilt, damit die benötigte Wirksamkeit gegen Coronaviren ebenso gewährleistet werden konnte wie die Sicherheit bei der Anwendung. Produkte auf Basis dieser Ausnahmen lassen sich ohne weiteren Aufwand als „legal, wirksam und sicher“ einordnen. Dies gilt zwar auch für Mittel mit regulärer Zulassung – doch die waren ja gerade knapp.

Aber die große Nachfrage machte auch eine Möglichkeit attraktiv, die als „Übergangsregelung“ bis zum Abschluss des inzwischen zwanzig Jahre andauernden Prozesses der Bewertung alter Biozid-Wirkstoffe besteht: Wenn das EU-Genehmigungsverfahren für einen enthaltenen Wirkstoff noch nicht abgeschlossen ist, können Produkte ohne Zulassung auf den Markt gebracht werden; es bedarf lediglich einer einfachen, elektronischen Meldung bei der BAuA. Trägt ein solches Produkt die bei der Meldung erteilte Registrierungsnummer und ein paar weitere vorgeschriebene Angaben, dann darf es verkauft werden. Dieser „unbürokratische“ Marktzugang trug zur raschen Stärkung des Angebots bei: So gab es nach Angaben der BAuA binnen kurzer Zeit nahezu 5.000 neue Meldungen von Desinfektionsmitteln. Doch die Option erwies sich als zweischneidiges Schwert, da

#### Schnittstelle Arzneimittelrecht

Parallel zur Allgemeinverfügung der BAuA hatte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Allgemeinverfügung zu zeitlich befristeten Abweichungen vom Inhalt der Zulassung von alkoholhaltigen Arzneimitteln zur Händedesinfektion erlassen. Im Zuge dieser Zweigleisigkeit kam es bei Anfragen von Apotheken zu sich widersprechenden Antworten der jeweils zuständigen Behörden. Diskussionen zur Abgrenzung von Arzneimitteln und Biozidprodukten bestehen bereits seit der Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG in nationales Recht. Wiederkehrend wird dabei die Frage diskutiert, ob eine Desinfektion als eine „Verhütung von Krankheiten“ zu werten ist und damit die Definition eines Arzneimittels erfüllt wird.

Mit Umlaufbeschluss 01/2020 des AS FV wurde das BMU um eine klarstellende Stellungnahme zur Thematik gebeten. Diese kam in Kern zu dem Schluss, dass Händedesinfektionsmittel, wenn sie lediglich dazu bestimmt sind, das Risiko einer Übertragung von Mikroorganismen zu senken ohne gleichzeitig die Definition von Arzneimitteln nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG zu erfüllen, nicht als Arzneimittel, sondern als Biozidprodukt einzuordnen sind. In der Bundesregierung besteht Einigkeit, dass dementsprechend die Zulassung von Händedesinfektionsmitteln, einschließlich solcher zur chirurgischen Händedesinfektion, dem Biozidrecht unterfällt. Zudem wies das BMU darauf hin, dass nach § 2 Abs. 4 AMG ein Mittel solange als Arzneimittel gilt, solange es nach dem AMG zugelassen ist (Bestandsschutz).

bei der Meldung nicht geprüft wird, ob die Mittel die ausgelobte Wirkung haben und in der Anwendung sicher sind. Das mag kein Problem sein für den professionellen Einkauf im Gesundheitswesen, der ohnehin meist auf Listen des Robert Koch-Instituts setzt. Lösbar auch für öffentliche Institutionen, die sich Rat bei ihren behördlichen Biozid-Spezialistinnen und –Spezialisten holen können. Verbraucherinnen und Verbraucher ist das jedoch nicht möglich. Für sie wäre deshalb entscheidend, dass die Aufsichtsbehörden Produkte vom Markt nehmen können, wenn diese nicht wirksam oder nicht sicher sind. Genau das ist aber unter dem biozidrechtlichen Übergangsregime schwierig.

Nun ist mit gutem Grund die Überprüfung der spezifischen Wirksamkeit eines Desinfektionsmittels nicht Gegenstand der biozidrechtlichen Aufsicht, sondern soll im Zulassungsverfahren durch die spezialisierten Expertinnen und Experten der BAuA erfolgen. Aber selbst für eine übersichtliche Plausibilitätsprüfung – etwa anhand von Wirkstoffkonzentrationen – fehlt den Aufsichtsbehörden die Datengrundlage, da entsprechende Angaben im Meldeprozess nicht vorgesehen sind.

Allerdings gibt es auch jenseits des Aspekts der Wirksamkeit zahlreiche Gründe für Beanstandungen, beispielsweise eine fehlende Angabe der Registriernummer, ein nicht in deutscher Sprache gekennzeichnetes Produkt oder verharmlosende Angaben auf dem Etikett. Hinweise auf solche Mängel bekamen die Behörden oft durch Beschwerden anderer Anbieter, die etwa auch bezweifelten, dass die Konkurrenz ihren Wirkstoff ordnungsgemäß von einem nach Artikel 95 der EU-Biozidverordnung gelisteten Hersteller bezog. Diese Artikel-95-Listung dient ganz ausdrücklich dem Schutz vor Trittbrettfahrern, die selbst nicht in die aufwendigen Biozidverfahren investiert haben.

Wirksamkeit und Anwendungssicherheit von Desinfektionsmitteln können mit dem biozidrechtlichen Zulassungssystem gut abgesichert werden. Das gilt auch für das System der Ausnahmezulassungen in einer Gefahrensituation für die öffentliche Gesundheit. Wo aber noch die Übergangsregelungen für Altwirkstoffe anwendbar sind, ist dies nicht im selben Maße gewährleistet – und auch durch verstärkte Aufsicht nicht auszugleichen. Die Corona-Krise zeigte damit noch einmal die Dringlichkeit, die nun schon 20 Jahre laufenden Wirkstoffbewertungen zu einem zügigen Abschluss zu bringen.

## **Erfahrungen bei der Anerkennung von Prüf- und Fortbildungseinrichtungen nach ChemVerbotsV**

Mit der Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) im Jahr 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch behördlich anerkannte Einrichtungen sowohl die Sachkundeprüfung nach ChemVerbotsV selbst abnehmen als auch turnusmäßige Fortbildungsveranstaltungen durchführen können. Hierzu wurden seinerzeit in einer Ad-hoc-AG der BLAC deshalb „Grundsätze für die Anerkennung von Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV“ erarbeitet und die „Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung“ überarbeitet. Nach drei Jahren hat die BLAC nunmehr eine erste Bilanz gezogen: Um zu beurteilen, ob aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse Anpassungen an das Verfahren zur Anerkennung von Einrichtungen erforderlich sind, wurde der Ausschuss Fachfragen und Vollzug (AS FV) beauftragt, über die Erfahrungen der Länder zu Anerkennung von Prüf- und Fortbildungseinrichtungen zu berichten. Der vom AS FV vorgelegte Erfahrungsbericht identifiziert vor allem hinsichtlich der Frage, ob künftig auch Online-Veranstaltungen als Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden können, Klärungsbedarf. Der AS FV wurde daher gebeten, zu prüfen, inwieweit und unter welchen Bedingungen Online-Kurse als Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden können. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit der Herabstufung von bestehenden Sachkunden durch den Besuch einer nicht gleichwertigen Fortbildungsveranstaltung thematisiert.

Hierzu hat die BLAC den Ausschuss Chemikalienrecht (AS ChemR) um entsprechende Prüfung gebeten.

## **Gemeinsamer Fragenkatalog: Neues Verfahren zur Koordinierung der Ländergruppe**

Entsprechend dem Konzept des AS FV wurde für die Pflege und Aktualisierung des Gemeinsamen Fragenkataloges (GFK) zur Sachkundeprüfung nach Chemikalien-Verbotsverordnung eine Ländergruppe innerhalb des AS FV eingerichtet. Die Koordinierung der Arbeit dieser Gruppe lag entsprechend des Konzeptes bis auf Weiteres beim jeweiligen Vorsitz des AS FV. Da die Koordinierung mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand verbunden ist, wurde im Kreis der Trägerländer der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung (SMÜ) ein Vorschlag erarbeitet, der eine verstärkte Einbindung der SMÜ ermöglicht – zugleich jedoch die Anbindung an den AS FV-Vorsitz sicherstellt.

Die BLAC ist diesem Vorschlag gefolgt und hat im Rahmen der 47. Sitzung festgestellt, dass es mit der bestehenden Beschlusslage vereinbar ist, dass die an der SMÜ beteiligten Länder – wenn ihnen der Vorsitz des AS FV obliegt – die Aufgabe der Koordination der „Ländergruppe GFK“ der Servicestelle übertragen. Somit entfällt die alle zwei Jahre erforderliche Einarbeitung eines neuen Koordinators oder einer neuen Koordinatorin. Zudem führt dies zu einer Kontinuität bei der Aufgabenerledigung. Auch die auf der BLAC-Internetseite für Anfragen zur Verwendung des GFK und für Vorschläge zu Fragenergänzungen /-änderungen gesondert eingerichtete E-Mail-Adresse muss nicht alle zwei Jahre geändert werden und für die Mitglieder der Ländergruppe GFK wird die Arbeit ebenfalls erleichtert.

## **FAQ-Sammlungen zu Formaldehyd, F-Gasen und ChemVerbotsV**

Erfahrungsgemäß treten zu einigen rechtlichen Regelungen bestimmte Fragen durch Rechtsunterworfenen (Unternehmen, Privatpersonen) oder in Einzelfällen auch durch Vollzugsbehörden wiederholt auf. Die Sammlung und Veröffentlichung von häufig wiederkehrenden Fragen und den entsprechenden Antworten (FAQ) hat sich in solchen Fällen als geeignetes Mittel erwiesen, um den Fragestellern frühzeitig und unkompliziert die erforderlichen Informationen zu geben und gleichzeitig den Aufwand für die Behörden zu reduzieren. Für einige der europäischen chemikalienrechtlichen Regelungen existieren solche Sammlungen zum Beispiel im Rahmen des REACH-Helpdesks der BAuA. Das Umweltbundesamt (UBA) hat bereits seit einigen Jahren eine FAQ-Sammlung zur EU-F-Gas-Verordnung und Chemikalien-Klimaschutzverordnung veröffentlicht.

2020 haben die BLAC und ihre Ausschüsse an der Er- bzw. Überarbeitung von drei FAQ-Sammlungen mitgewirkt. Die FAQ-Sammlung zu Regelungen von Formaldehyd in Holzwerkstoffen und Möbeln wurde nach Prüfung durch den AS FV und Zustimmung durch die BLAC auf der Internetseite des UBA veröffentlicht. Die vom AS FV und von der BLAC gebilligte FAQ-Sammlung zur EU-F-Gas-Verordnung und Chemikalien-Klimaschutzverordnung ist zur Veröffentlichung auf der Website des UBA vorgesehen. Die FAQ-Sammlung zur Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) wurde durch den AS FV erstellt **und auf der Internetseite der BLAC veröffentlicht**.

## **Neues Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat im Juni 2020 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vorgelegt. Da die europäische Verordnung (EU) Nr. 517/2014 im Wesentlichen Pflichten für das erstmalige Inverkehrbringen vorsieht, eine weitere Kontrolle der Lieferkette danach jedoch nicht vorgesehen ist,

sollen durch eine Änderung des Chemikaliengesetzes auch die weitere Abgabe und die Verwendung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen untersagt werden, die unter Verstoß gegen entsprechende unionsrechtliche Vorgaben erstmalig in Verkehr gebracht wurden. In Ergänzung dazu wird jeweils eine Begleitdokumentation vorgeschlagen, die es den Wirtschaftsbeteiligten erleichtert, die Legalität der betreffenden Gase oder Waren zu bewerten. Die Dokumentationsregelung ist so ausgestaltet, dass sie es den Behörden nicht nur ermöglicht, die Lieferkette von Gasen nachzuverfolgen, sondern auch die weitere Abgabe bzw. Verwendung untersagen zu können, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter kein Dokument vorlegen oder anderweitig glaubhaft machen kann, dass die Vorschriften eingehalten wurden.

Das Gesetz knüpft an ausführliche Erörterungen zu chemikalienrechtlichen Handlungsoptionen im Ausschuss Chemikalienrecht der BLAC an und greift insbesondere eine Gesetzesinitiative des Bundesrates im Rahmen der Beratungen über das Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und anderer Gesetze auf, die dort insbesondere wegen der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden konnte (siehe Bundestags-Drucksache 19/14379 vom 23. Oktober 2019).

Aufgrund der öffentlichen Anhörung von Ländern und Verbänden, die bis zum 8. Juli 2020 lief, wurden die Regelungen zur Dokumentation im Hinblick auf gebrauchte HFKW und HFKW-Mischungen präzisiert und es wurden Vorgaben zum Umgang mit nicht wiederbefüllbaren Behältern ergänzt. Der überarbeitete Referentenentwurf wird nun gegenüber der Europäischen Kommission notifiziert. Aufgrund der dreimonatigen Stillhaltefrist ist mit einem Kabinettsbeschluss im Februar 2021 zu rechnen.

## **Bericht „Überwachung des Internethandels mit Chemikalien in Deutschland 2013 – 2018“**

Im digitalen Zeitalter boomt der Internethandel mit Produkten aller Art. Das weltweite Warenangebot ist für Verbraucherinnen und Verbraucher rund um die Uhr mit nur wenigen Klicks verfügbar. Neue Geschäftsmodelle und Marktakteure wie Handelsplattformen, Vermittler und Fulfillment-Center sorgen dafür, dass die Waren rasch verfügbar sind. Gehandelt werden im weltweiten Onlinehandel auch Chemikalien, chemische Produkte und Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten – obwohl dies in vielen Fällen nicht oder nur eingeschränkt mit strengen Auflagen zulässig ist. Einen Überblick über aktuelle Entwicklungen und Trends in diesem Bereich gibt der zusammenfassende Bericht „Überwachung des Internethandels mit Chemikalien in Deutschland 2013 – 2018“, den die „Expertengruppe Internethandel“ der BLAC 2020 vorgelegt hat. Die Expertengruppe arbeitet als Behördenverbund im Auftrag der 79. Umweltministerkonferenz – eingebettet in ein Gesamtkonzept von Kooperationsmodellen zur stofflichen Marktüberwachung.

Die bisherigen Erkenntnisse aus der Überwachung des Internethandels zeigen, dass das Internet von vielen Anbietern noch immer als ein rechtlich weitgehend unregelter Raum angesehen wird, in welchem die verschiedensten gefährlichen Chemikalien und chemischen Produkte angeboten werden können. Bewusstes Umgehen von gesetzlichen Vorschriften durch Anbieter, aber auch Unkenntnis dessen, was erlaubt bzw. verboten ist, sind die Hauptgründe dafür. Verbraucherinnen und Verbraucher gehen umgekehrt vielfach davon aus, dass die im Internet angebotenen Produkte erlaubt sind und den geltenden Vorgaben zum Umwelt- und Verbraucherschutz entsprechen. Die Erfahrungen im Rahmen des BLAC-Projektes zeigen, dass dies nicht zutreffend ist: Im Rahmen der Arbeit der Expertengruppe werden immer mehr gefährliche Produkte entdeckt, die im stationären Handel seit vielen Jahren so gut wie keine Rolle (mehr) spielen, im Online-Handel jedoch ein wachsendes Verbraucherschutzproblem darstellen. Daneben werden im Internet oft auch Produkte an Endverbraucher abgegeben, die sich eigentlich an Gewerbetreibende richten.

Viele Anbieter solcher Produkte haben ihren Sitz im außereuropäischen Ausland, wodurch eine Rechtsdurchsetzung nicht oder nur unzureichend möglich ist. Das führt letztlich zu Wettbewerbsverzerrungen, meist zu Lasten der heimischen Wirtschaft.

Die Umweltministerkonferenz hat den Bericht der BLAC-Expertengruppe zum Anlass genommen, die BLAC zu bitten, Eckpunkte zu erarbeiten, wie die Überwachung des Internethandels im Bereich der stoffbezogenen Marktüberwachung weiter verbessert werden kann. Dabei soll ein gemeinsames Vorgehen aller Länder, Möglichkeiten zur vertieften Einbindung der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung und eine stärkere, sektorenübergreifende Verzahnung von Überwachungsstrukturen in den Blick genommen werden. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der neuen, 2021 wirksam werdenden EU-Marktüberwachungsverordnung 2019/1020 und der begleitenden nationalen Gesetzgebung, die zu grundlegenden Veränderungen der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung führen werden.

## Länderübergreifende Zusammenarbeit

### Servicestelle stoffliche Marktüberwachung

Die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung (SMÜ) ist eine bundesweit tätige Koordinierungsstelle. Sie übernimmt länder- und sektorübergreifende Aufgaben im Bereich des Chemikalien- und Abfallrechts.

Die SMÜ koordiniert u.a. die so genannten REACH- und BPR-EN-FORCE-Projekte (REF- und BEF-Projekte) des „Forums für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung“ (Forum) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Derzeit sind insgesamt fünf Projekte (BEF-1, REF-7, REF-8, Zollprojekt, SIA-Projekt) aktiv. Bei den genannten Projekten ist die operative Phase abgeschlossen. Im Jahr 2021 wird das Projekt REF-9 hinzukommen, hierbei werden REACH-Zulassungen überprüft.

Zu den weiteren Aufgaben der SMÜ zählt die Erstermittlung bei Meldungen über das RAPEX-Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Non-Food-Produkte, um diese zielgerichtet an die örtlich zuständigen Behörden weiterzugeben. Im Berichtsjahr wurde das Verfahren optimiert und eine SharePoint-Lösung zur strukturierten Dokumentation der zugehörigen Marktüberwachungsinformationen aufgebaut.

Neben dem SharePoint, auf dem Informationen und Arbeitsplattformen für die Länder bereitgestellt werden, betreibt die SMÜ eine Datenbank zur Registrierung der Marktüberwachungsaktionen der Länder. Hier wurden im Jahr 2019 erstmals Daten zu Aktionen von den Ländern erfasst. Aufgrund der ersten praktischen Erfahrungen mit der Datenerfassung und veränderter Anforderungen an die Datenbereitstellung durch die neue EU-Marktüberwachungsverordnung ist für das Jahr 2021 eine Weiterentwicklung geplant.

Die Vor-Ort-Fortbildungsangebote der SMÜ konnten aufgrund der Corona-Pandemie im vergangenen Jahr nicht wie geplant stattfinden. Daher erarbeitete die SMÜ erste digitale Schulungsangebote, die für die Dauer der Pandemie über den SharePoint bereitgestellt werden. Die für 2020 geplanten Präsenzveranstaltungen, unter anderem zum Online-Angebot der ECHA, sollen 2021 – soweit möglich – erneut aufgelegt werden.

## Teilnahme an Projekten

Die EN-FORCE-Projekte des Forums der ECHA werden in Deutschland in der Regel von der SMÜ koordiniert. Die BLAC hat hierzu festgelegt, dass die Bundesländer in alphabetischer Reihenfolge die Koordination der einzelnen Projekte übernehmen. Die Länder, die an der Finanzierung der Servicestelle beteiligt sind, lassen die Koordination von dieser übernehmen.

Die Koordination der Projekte umfasst die Teilnahme an den „Train-the-Trainers“-Schulungen der ECHA, die Durchführung nationaler Schulungen, die Beratung der teilnehmenden Bundesländer sowie der Inspektorinnen und Inspektoren, die zusammenfassende Berichterstattung an die ECHA und die Erstellung eines nationalen Berichts.

### Biozid-EN-FORCE-Projekt 1 (BEF-1)

Mit dem BEF-1-Projekt wurden überwiegend behandelte Waren überprüft. Dabei ging es vor allem um folgende Aspekte:

- das Vorhandensein einer Kennzeichnung auf behandelten Waren,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorhandenen Kennzeichnung,
- die Verwendung von erlaubten Wirkstoffen in behandelten Waren.

Die Überwachung von Biozidprodukten selbst war nicht Teil des Projekts. Es ist das erste Projekt des ECHA-Forums zum Rechtsbereich der Biozide. Die operative Phase startete am 1. Januar 2019 und endete am 31. Dezember 2019.

Die am Projekt beteiligten zehn Bundesländer haben bis Ende Januar 2020 ihre Überwachungsergebnisse in Form von insgesamt 586 Fragebögen an die SMÜ übermittelt. Die SMÜ hat die Fragebögen gemeinsam mit einem kurzen Erfahrungsbericht an die ECHA weitergeleitet. Bis Ende 2020 plante die verantwortliche Arbeitsgruppe des Forums der ECHA, einen Gesamtbericht über die Ergebnisse des europäischen Projekts zu verfassen. Der nationale Bericht wird nach Vorliegen des Gesamtberichtes erstellt.

### REACH-EN-FORCE-Projekt 7 (REF-7)

Der Schwerpunkt des Forumsprojektes REACH-EN-FORCE-7 (REF-7) lag auf der Durchsetzung der REACH-Registrierungspflichten nach Ablauf der letzten Registrierungsfrist am 31. Mai 2018. Daneben sollte innerhalb des Projektes auch die Einhaltung der sogenannten streng kontrollierten Bedingungen (strictly controlled conditions – SCC) überprüft werden, die für die als Zwischenprodukte registrierten Stoffe gelten.

Bis Ende 2018 wurde das Projekt vorbereitet, danach schloss sich die operative Phase an, die das gesamte Jahr 2019 umfasste. Im Rahmen der Vorbereitung des Projektes führte die SMÜ im November 2018 und im Januar 2019 Schulungen zu den Hintergründen und Grundlagen des Projektes durch. Für den Fall, dass Fragen im Rahmen des Projektes auftraten, die gemeinsam mit dem ECHA-Forum und anderen Teilnehmerstaaten gelöst werden sollten, koordinierte die Servicestelle diese Anfragen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Nationaler Koordinator. Zum 31. März 2020 erstattete die SMÜ Bericht an die Arbeitsgruppe des Forums der ECHA. Der Abschlussbericht des Forums zu REF-7 wird Ende 2020 veröffentlicht.

## REACH-EN-FORCE-Projekt 8 (REF-8)

Das achte REACH-EN-FORCE Projekt („Enforcement of CLP, REACH and BPR duties related to substances, mixtures and articles sold online“) befasst sich mit dem Onlinehandel von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen und wurde als gemeinsames Projekt des Forums in Zusammenarbeit mit der BPR-Subgroup (BPRS) initiiert. Überprüft wird die Einhaltung von Pflichten der REACH-, der CLP- und der Biozidprodukte-Verordnung. Dies umfasst u. a. die Vorgaben zur Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern, die Einhaltung von Stoffbeschränkungen, die Vorgaben zu den Werbeanforderungen und zur Kennzeichnung von Chemikalien sowie formale Anforderungen an Biozidprodukte.

Mit der Schulung am 21./22. Januar 2020 in Frankfurt am Main startete das Projekt in Deutschland die operative Phase. Das Projekt findet unter Einbeziehung der BLAC-Expertengruppe zur Überwachung des Internethandels statt. Die Mitglieder der BLAC-Expertengruppe konzentrieren sich bei der Überwachung auf die Plattformen Alibaba, Amazon, Ebay und Rakuten. Bundesländer, die nicht suchendes Mitglied der Expertengruppe sind, fokussieren sich auf Webshops anderer Anbieter. Die operative Phase endete am 31. Dezember 2020. Die daran anschließende Berichterstattungsphase streckt sich über das gesamte Jahr 2021.

## REACH-EN-FORCE-Projekt 9 (REF-9)

Das ECHA-Forum hat das neunte REACH-EN-FORCE Projekt mit dem Titel „REF-9 project on authorisation (Inspection and enforcement of compliance with REACH authorisation obligations)“ vorbereitet. Der Fokus des Überwachungsprojektes liegt auf der Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung der REACH-Zulassungspflichten. Das REF-9-Projekt prüft die Einhaltung der REACH-Verordnung hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Verwendung von zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV, REACH-VO), deren Ablauftermin(sunset date) zum Zeitpunkt des Projektbeginns überschritten ist. Die Zielgruppen sind Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender. Ziel des Projektes ist es, Erfahrungen zu sammeln und harmonisierte Vorgehensweisen zur Durchsetzung der Zulassungspflichten gemäß der REACH-Verordnung zu entwickeln. Aktuell befindet sich das Projekt noch in der Vorbereitungsphase. Das Projekthandbuch wurde im Oktober 2020 vom Forum verabschiedet.

Die „Train-the-Trainers“-Veranstaltung der ECHA zum Thema „Zulassungen“ fand als Online-Treffen Ende November statt. Die operative Phase von REF-9 verläuft nach derzeitigem Stand von Januar 2021 bis Dezember 2021. Zur Vorstellung der Projektinhalte und des Fragebogens wird voraussichtlich Anfang 2021 eine nationale Einführungsveranstaltung zum REF-9-Projekt stattfinden.

## Pilotprojekt Substances in Articles (SIA)

Das Pilotprojekt („Substances in Articles“) zur Überprüfung der Melde- und Informationspflichten nach Art. 7 Abs. 2 bzw. Art. 33 REACH-Verordnung ist auf europäischer Ebene abgeschlossen. Der europäische Gesamtbericht wurde vom Forum Ende 2019 angenommen und ist auf der Homepage der ECHA veröffentlicht. In Deutschland nahmen an dem Projekt zwei Bundesländer teil. Es wurden 48 Unternehmen und 64 Erzeugnisse überprüft.

Untersucht wurden überwiegend einfache, nicht zusammengesetzte Kunststoff- und Gummiprodukte. Der Fokus der chemischen Analysen lag auf den im Handbuch empfohlenen Stoffen der Kandidatenliste (KL-Stoffe oder auch so genannte SVHCs = Substances of very high concern) aus den Stoffgruppen der Phthalate, der kurzkettigen Chlorparaffine, der bromierten und phosphorhaltigen Flammschutzmittel, der perfluorierten Stoffe wie auch Bisphenol-A.

Die Firmenangaben zu den Erzeugnissen und KL-Stoffen wurden mit den Ergebnissen der Laboranalytik abglichen und ausgewertet. Von den 64 Erzeugnissen enthielten drei einen oder mehrere KL-Stoff(e) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w). Dies betraf zwei Firmen, ein Kleinst- und ein mittleres Unternehmen.

Ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 REACH-Verordnung wurde nicht festgestellt. Die Informationspflichten nach Art. 33 Abs.1 wurden hingegen für alle drei Erzeugnisse nicht erfüllt. In keinem der drei Fälle wurde das inspizierte Unternehmen von seinem Lieferanten über das Vorhandensein des jeweiligen KL-Stoffes informiert.

**Der nationale Bericht mit den Ergebnissen aus Deutschland ist auf der Homepage der BLAC abrufbar.**

## **Pilotprojekt zur Kooperation mit den Zollbehörden**

Um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Vollzugsbehörden im Bereich der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung und dem Zoll zu verbessern, wurde vom Forum das Pilotprojekt („Pilot project on cooperation with customs in enforcement of REACH Restrictions and CLP Labeling“) ins Leben gerufen. Im Mittelpunkt dieses Projekts stand die Durchsetzung der Stoffbeschränkungen nach Eintrag 23, 27 und 63 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung sowie der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften gemäß CLP-Verordnung.

Die operative Phase des Projekts wurde Ende 2019 abgeschlossen. An dem Projekt beteiligten sich sieben Bundesländer. Der Schwerpunkt bei der Probenauswahl lag auf Kunststoffverpackungsmaterialien und Schmuckwaren aus dem Niedrigpreissegment. Insgesamt wurden in Deutschland 333 Produkte überprüft, hiervon 114 Produkte auf die Bestimmungen der CLP-Verordnung und 219 Produkte auf die Anforderungen der REACH-Verordnung.

Die Berichterstattungsphase der Forumsarbeitsgruppe wurde Anfang 2020 eingeleitet und mit Verabschiedung des Projektberichts im dritten Quartal 2020 beendet. Der europäische Gesamtbericht ist auf der Homepage der ECHA publiziert. In einem nächsten Schritt werden die Ergebnisse aus Deutschland in einem nationalen Bericht der BLAC zusammengefasst und auf der Homepage der BLAC veröffentlicht.

## Veröffentlichungen

Folgende Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit sind im Berichtszeitraum veröffentlicht worden:

<b>Titel</b>	<b>Beschlussfassung</b>
Jahresbericht 2019 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit	BLAC-Umlaufbeschluss 1/2020 UMK-Umlaufbeschluss 2/2020
Veröffentlichung der Liste der zuständigen Behörden in den Bundesländern nach ChemKlimaschutzV	BLAC-Umlaufbeschluss 5/2020
Bericht „Überwachung des Internethandels mit Chemikalien in Deutschland 2013 – 2018“	47. BLAC UMK-Umlaufbeschluss 56/2020
Pilotprojekt des Forums Substances in Articles (SIA) – Abschlussbericht zu den Ergebnissen in Deutschland	BLAC-Umlaufbeschluss 11/2020 UMK-Umlaufbeschluss XX/2020
Häufige Fragen und Antworten (FAQ) zur Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV	47. BLAC UMK-Umlaufbeschluss 69/2020

Sämtliche Veröffentlichungen der BLAC stehen in digitaler Form unter [www.blac.de](http://www.blac.de) > Publikationen zum Abruf zur Verfügung.